

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 12

Freitag, 21. März

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2012 163

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss 2012 des Baubetriebshofes Wiesmoor..... 165

Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung des Baubetriebshofes Wiesmoor..... 165

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2010 166

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2011 167

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.02 der Gemeinde Berumbur..... 168

Bekanntmachung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.09 des Flecken Hage 169

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0405 der Gemeinde Hinte 170

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2012

1. Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2012 und
- die Zuführung des Jahresergebnisses in die Rücklage gem. §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (davon 22.349.187,76 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 1.959.707,94 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses).
- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

Mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 (Nds.MBl. S. 42) wurden gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte verschiedene Haushaltsmuster für verbindlich erklärt.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15 D 1)

Aktiva	31.12.2011 -Euro-	31.12.2012 -Euro-	Passiva	31.12.2011 -Euro-	31.12.2012 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	8.295.965,82	12.109.222,70	1. Nettoposition	167.683.742,65	197.503.300,12
			1.1 Basis-Reinvermögen	106.623.626,26	106.696.476,26
2. Sachvermögen davon Stiftungsvermögen	130.443.737,94 2.726.836,00	137.151.879,86 2.135.160,00	1.2 Rücklagen davon Stiftungskapital/-überschüsse	5.104.277,58 3.926.678,00	6.938.690,71 3.928.778,00
3. Finanzvermögen davon Stiftungsvermögen	127.552.115,81 177.274,00	132.338.770,45 190.185,00	1.3 Jahresergebnis	1.886.700,21	24.308.895,70
			1.4 Sonderposten	54.069.138,60	59.559.237,45
4. Liquide Mittel davon Stiftungsvermögen	5.184.680,64 1.842.882,00	36.994.384,64 1.912.709,00	2. Schulden	36.396.273,03	43.803.667,36
			2.1 Geldschulden	29.173.080,72	27.679.768,01
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.486.588,61	3.694.926,53	2.1.1 Liquiditätskredite	-	-
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite) davon Stiftungsverbindlichkeiten	29.173.080,72 813.964,00	27.679.768,01 798.843,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.005.518,13	789.899,67
			2.3 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	3.033.364,16	3.621.526,32
			2.4 Transferverbindlichkeiten	267.748,40	3.760.692,81
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.916.561,62	7.951.780,55
			3. Rückstellungen	70.643.854,63	80.705.297,14
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	239.218,51	276.919,56
Bilanzsumme	274.963.088,82	322.289.184,18	Bilanzsumme	274.963.088,82	322.289.184,18

3. Den Jahresabschluss inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen in der Zeit vom 24.03.2014 bis einschl. 02.04.2014 während der Dienstzeit zur Kenntnisnahme im Raum 425, Verwaltungsgebäude I, Frickensteinplatz 2, Emden öffentlich aus.

Emden, 17.03.2014

Stadt Emden

FD Finanzen und Abgaben
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss 2012 des Baubetriebshofes Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 den Jahresabschluss 2012 des Baubetriebshofes Wiesmoor einstimmig festgestellt und der Betriebsleitung einstimmig die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2012 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresgewinn in Höhe von 15.466,83 € ab. Der Überschuss wird gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 05.11.2013:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**vom 7. April 2014 bis 15. April 2014
beim Baubetriebshof Wiesmoor, Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Wiesmoor, 17.03.2014

Baubetriebshof Wiesmoor

Werkleiter
Burlager

Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung des Baubetriebshofes Wiesmoor

Der Betriebsausschuss der Stadt Wiesmoor hat im Rahmen seiner Sitzung am 06.02.2014 hinsichtlich der Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung des Baubetriebshofes Wiesmoor auf folgende Regelung hingewiesen:

Der § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Baubetriebshof Wiesmoor" vom 19. Dezember 2005 sieht u. a. vor, dass der Bürgermeister den Baubetriebshof vertritt. Im Übrigen kann die Betriebsleitung eigenständig die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten auf einzelne Bedienstete übertragen.

Demzufolge wurde von der Betriebsleitung erklärt, dass die Vertretung in allen Belangen des technischen Bereiches künftig von dem Einsatzleiter des Baubetriebshofes Wiesmoor, Herrn Andree Gerdes übernommen wird.

Wiesmoor, 17.03.2014

Baubetriebshof Wiesmoor

Werkleiter
Burlager

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2010

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 03.03.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva	2009	2010	Passiva	2009	2010
1. Immaterielles Vermögen	40.856,01€	41.502,63€	1. Nettoposition	-3.609.683,96€	-3.634.100,79€
2. Sachvermögen	3.268.048,66€	3.227.142,27€	1.1 Basis-Reinvermögen	-2.530.942,95€	-2.606.973,29€
3. Finanzvermögen	137.717,67€	150.606,89€	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel	433.336,43€	381.397,20€	1.3 Jahresergebnis		42.879,56€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	1.4 Sonderposten	-1.078.741,01€	-1.070.007,06€
			2. Schulden	0,00€	-19.397,44€
			2.1 Geldschulden davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-8.729,69€
			2.4 Transferverbindlichkeiten		-1.037,30€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		-9.630,45€
			3. Rückstellungen	-270.274,81€	-147.150,76€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	3.879.958,77€	3.800.648,99€	Bilanzsumme	- 3.879.958,77€	- 3.800.648,99€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 31.03.2014 bis einschließlich 08.04.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 11.März 2014

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2011

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 03.03.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva	2010	2011	Passiva	2010	2011
1. Immaterielles Vermögen	41.502,63€	45.681,64€	1. Nettoposition	-3.634.100,79€	-3.563.934,17€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.227.142,27€	3.162.477,55€	1.2 Rücklagen	0,00€	0,00€
			1.3 Jahresergebnis	42.879,56€	88.440,20€
3. Finanzvermögen	150.606,89€	170.027,51€	1.4 Sonderposten	-1.070.007,06€	-1.045.401,08€
4. Liquide Mittel	381.397,20€	470.793,16€	2. Schulden	-19.397,44€	-134.589,83€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-8.729,69€	-17.776,54€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.037,30€	-61.264,70€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.630,45€	-55.548,59€
			3. Rückstellungen	-147.150,76€	-143.638,86€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	-6.187,00€
Bilanzsumme	3.800.648,99€	3.848.979,86€	Bilanzsumme	3.800.648,99€	-3.848.979,86€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 31.03.2014 bis einschließlich 08.04.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 11.März 2014

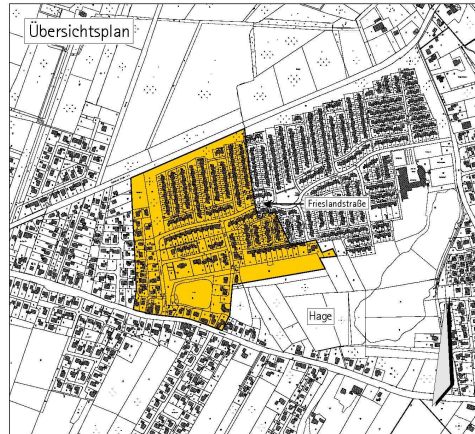
Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

**Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.02
der Gemeinde Berumbur**

Der Rat der Gemeinde Berumbur hat am 03.03.14 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.02 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Berumbur, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berumbur unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 18.03.2014

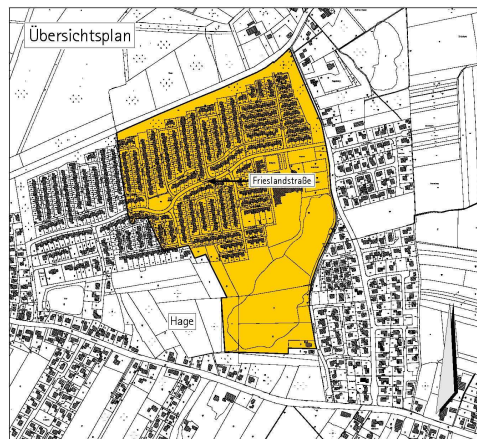
Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Bekanntmachung
der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.09
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 25.11.13 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.09 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 18.03.2014

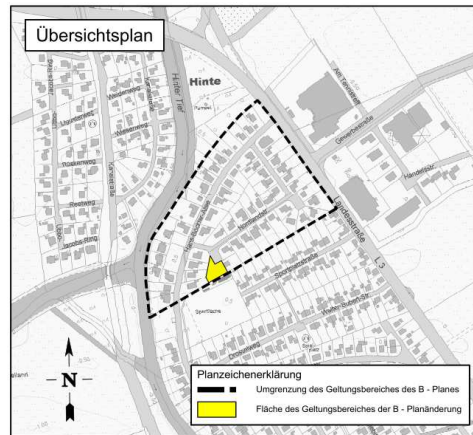
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0405 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 26.02.14 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0405 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstrasse 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 20.03.2014

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.